



Vierteljähriger Abonnementsspreis in Breslau 2 Thlr. außerhalb incl.
Postz 2 Ltr. 16 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer
tausendfachen Zeile in Beitragschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerden übernehmen alle Post-
aufnahmen Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 591. Mittag-Ausgabe.

Einundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trenzelt.

Deutschland. O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 17. Dezember.

45. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besetzt; am Ministerstift: Ministerpräsident Graf Bismarck, Gr. Jenyngs und mehrere Commissare.

Vor der L.-O. wird ein Antrag der Abg. Dr. Ebert und Schanz, den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Rechtfür rechtsurteil zu erklären, an die Justiz-Commission, ferner der Antrag der Abg. Michaelis (Stettin), Krieger (Berlin), Lasker u. Tweseden: „die Staatsregierung aufzufordern, daß sie die nötigen Vorbereitungen treffen möge, um das Staatsjahr künftig aus die Periode vom 1. Juli des einen bis 30. Juni des folgenden Jahres zu verlegen“ auf den Vorschlag des Abgeordneten v. Bins (Hagen) an die Budget-Commission verwiesen.

Es folgt die Interpellation des Abg. Dr. Loewe, betreffend die in Mecklenburg getroffenen Änderungen des Wahlgesetzes für den norddeutschen Reichstag. (Der Wortlaut ist bekannt.) Der Ministerpräsident erklärt sich zu ihrer Beantwortung bereit.

Abg. Dr. Loewe: Schon früher hätte ich eine Interpellation an die Staatsregierung in dieser Frage gerichtet, hätte ich nicht gehofft, daß, weil die in Mecklenburg getroffenen Abweichungen von dem in Preußen angenommenen Reichswahlgesetz so außerordentlich bedeutend sind, die Staatsregierung aus eigener Initiative eine Remedy eintreten lassen würde. Da aber der 15. Dezember, an welchem Tag die Vertreter der Bundesregierungen in Berlin zusammengetreten sollten, um die Vorlage der Bundesverfassung zu berathen, schon vorüber ist, glaubte ich damit nicht mehr länger zögern zu dürfen. Auch wir haben bei der Beratung des Reichswahlgesetzes alle die Schwierigkeiten erkannt, welche daraus entstehen, daß man ein Gesetz, das unter anderen Verhältnissen und anderen Voraussetzungen geschaffen wurde, zu Grunde legen soll. Wir haben es aber im Interesse der Einheit, zumal die Staatsregierung versichert, daß sie durch einen Vertrag mit den Bundesstaaten gebunden sei, vermieden, größere Änderungen vorzunehmen und nur in dem Sinne Änderungen resp. Zusätze gemacht, die uns im Geiste des Reichswahlgesetzes von 1849, das ja als Grundlage dienen sollte, durchaus notwendig zu sein schienen. So haben wir z. B. darauf verzichtet, eine Bestimmung über die an die Abgeordneten zu zahlenden Däten in das Gesetz aufzunehmen, obwohl wir unserer inneren Überzeugung nach von der Zweckmäßigkeit des Beschlusses durchaus überzeugt waren. In Mecklenburg dagegen hat man eine Menge principieller Änderungen am Wahlgesetz vorgenommen, von denen ich in meiner Interpellation nur die wichtigsten erwähnt habe.

Der erste ist die Beschränkung zu wählen und gewählt zu werden auf Mecklenburger, während in dem von uns angenommenen Gesetze jeder Bürger der norddeutschen Bundesstaaten diese Berechtigung hat. Eine direkte Verlezung der prinzipiellen Bestimmungen ist aber die Auslöschung der wegen politischer Verbrechen Bestraften vom aktiven und passiven Wahlrecht.

Es ist in Mecklenburg eine bekannte Thatache, daß diese Auslöschung lediglich darauf berechnet ist, einen bestimmten Mann auszuschließen, der einer der tüchtigsten Ehrenmänner ist und in weiten Kreisen, ins Mecklenburg selbst, wie außerhalb, die volle Achtung genießt, die ihm in hohem Grade gebührt; dieser Mann ist Moritz Wiggers (Aha! rechts), der Präsident der Ständeversammlung von 1848, der allerdings durch diese seine Tätigkeit den vollen Hass der betreffenden Corporationen auf sich geladen hat. Ob die preuß. Regierung in dieser Beziehung Remedy schaffen kann, weiß ich nicht; so viel scheint mir gewiß, daß die mecklenburgische Regierung ihren Zweck nicht erreichen wird; Wiggers wird hoffentlich trotzdem anderswo gewählt werden, so daß ein Ankläger der mecklenburgischen Zustände im norddeutschen Bunde nicht fehlen wird. Ein anderer Punkt ist die Beschränkung des Wahlrechtes auf diejenigen, welche das „Niederlassungsrecht“ erworben haben, während der von uns acceptierte Entwurf nur die Heimathberechtigung verlangt. Hierbei ist zu bedenken, daß die Niederlassung in Mecklenburg von den Gütestern und zwar an verschiedenen Orten von verschiedenen Momenten abhängt, und zwar an vielen Orten von einem späteren Lebensjahr; in Neu-Brandenburg z. B. wird das 27. Lebensjahr verlangt, so daß Art. 2 des Reichswahlgesetzes, wonach jeder 25jährige wahlberechtigt ist, dadurch illusorisch wird.

Die letzte und schwerste Verlezung der Prinzipien des Reichswahlgesetzes aber ist nicht durch ein Gesetz, sondern durch ein bloßes Reglement der Staatsregierung geschehen, indem das Land in Wahlkreise getheilt ist, nicht nach der geographischen Gestaltung, sondern nach politischen Rücksichten, da die Bezirke nach der Eintheilung des Landes in Domänen, Ritterschaft und Landgut (Städte) gebildet sind. Die Verhinderung ist vollständig ausinnergerissen und der gutsherrlichen Polizei freier Spielraum gelassen. Diese Einbildung steht aber in flagranten Widerspruch mit der Idee des allgemeinen Wahlrechts; sie kann aber leicht wieder bestätigt werden, da sie eben nur durch ein Reglement, nicht durch ein Gesetz angeordnet ist. Diese Frage ist von großer Wichtigkeit nicht blos im Interesse Mecklenburgs; denn da das Parlament selbst die Wahlvorschriften vornehmen hat, kann leicht das Unrecht eintreten, was allerdings wohl zu ertragen sein würde, daß die sechs mecklenburgischen Abgeordneten für einige Zeit ausgeschlossen werden. Der Zweck meiner Interpellation ist nun hauptsächlich der, daß die Stellung der preußischen Regierung klar werde, ob sie im Stande ist, die in der Bundesverfassung vorgegebene Executive auszuüben, und solche Verleuzungen der allgemeinen Bestimmungen, die in dem mit der preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vorgesehen sind, regelmäßig und mit Festigkeit abzuwenden; denn wenn Preußen heute nicht diese Macht besitzt oder sie nicht anwenden will, so wäre dies ein schlimmes Præcedens in Betreff der Ausführung der Verfassungsbestimmungen des norddeutschen Parlements für die Zukunft. (Beifall links.)

Ministerpräsident Graf v. Bismarck: Die königl. Regierung hätte selbst gewünscht, in die Wahlgesetze der einzelnen Staaten die volleste Uebereinstimmung zu bringen. Ob sie dazu ursprünglich vertragsmäßig berechtigt war, darüber läßt sich streiten. Der Ausdruck in dem Vertrage lautet nicht „nach dem Reichswahlgesetz“, sondern „auf Grund des Reichswahlgesetzes“. Ich gebe zu, daß auch hier noch die Auslegung nach zwei Seiten berechtigt ist; für die laxere Auffassung spricht die Thatache, daß das Reichswahlgesetz in seiner ursprünglichen Form auf die jetzigen Verhältnisse auch von uns für nicht anwendbar gehalten worden ist, und daß auch wir einige Änderungen daran gemacht haben. Aber welches auch die ursprüngliche Berechtigung der Regierung hätte sein mögen, ein strengeres Fehthalten an dem Reichswahlgesetz von den Bundesregierungen zu fordern, so ist doch die Lage der Dinge dadurch anders geworden, daß Preußen selbst auf Antrag dieses Hauses weitreichende Änderungen daran vorgenommen hat noch außer denen, welche die königliche Regierung für notwendig hielt. Ich erinnere daran, daß ich in der Sitzung vom 12. September d. J. ausdrücklich davor gewarnt habe, ich sagte, diese Versicherung, welche die Regierung übernommen hat, wird in demselben Maße anfechtbar, als wir uns vom Texte des Reichswahlgesetzes entfernen; die Regierung hat sich deshalb bei dieser Vorlage so genau, als es die Verhältnisse irgend möglich machen, an den ursprünglichen Text angegeschlossen.

Ich sagte ferner, daß mir bereits amtliche Schreiben zugegangen wären, durch welche die betreffenden Regierungen zu erkennen gegeben, daß Änderungen und Zusätze von eigner Erheblichkeit sie ihrerseits nötigen würden, das Wahlgesetz ihren Vertrüungen vorzulegen; ich fügte hinzu, daß ich weit entfernt sei, das Gewicht jener Landesvertretungen dem der preußischen gleichzustellen, daß aber theoretisch ein solches Recht auch der kleinsten Landtagssitzung nicht werde bestritten werden können, sobald es hier geübt werde. (Der Herr Ministerpräsident verließ die betreffenden Stellen seiner Rede aus dem stenographischen Berichte.) Nach diesen Änderungen, welche wir hier vorgenommen haben, sind wir nicht berechtigt, von Mecklenburg zu fordern, daß es sich seinerseits aller Änderungen enthalte. Wenn der Herr Interpellant auf den Geist des Gesetzes verweist, so ist dies doch ein vager Begriff, welcher vertragsmäßige Forderungen ausschließt, sobald man mit dem Wortlaut nicht durchkommt. Hätten wir aber auch ein zweifelloses Recht, auf Grund des Vertrages Forderungen zu stellen, so würde ich es doch für einen politischen Fehler halten, wenn wir jetzt davon Gebrauch machen. Unser Bedürfnis geht vor allen Dingen darauf, daß das Parlament möglichst schnell zusammenentrete. Und ich denke nicht so gering von der Bedeu-

tung des Parlements wie der Herr Interpellant; ich glaube, daß die Vorschläge Preußen dann ein gewaltigeres Gewicht haben werden als jetzt, wo sie doch nur die Vorschläge eines einzelnen Staates, wenn auch des mächtigsten im Bunde, sind. Aber jetzt den Zusammenschluß des Parlements zu verhindern durch neue Verhandlungen und Gelegenheit zu geben, die Stände nochmals zu berufen, während wir doch die Frist ihres Zusammenbleibens nicht bestimmen können, halte ich nicht für zweckmäßig. Ich glaube daher, daß wir die mecklenburgischen Abgeordneten acceptiren müssen, acceptiren müssen für diesmal, wie sie uns gegeben werden. (Beifall rechts.) Der Ministerpräsident verläßt bald darauf das Haus.

Der zweite Gegenstand der L.-O. ist die Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Zur Discussion stehen die Gesetzentwürfe der Regierung und der Commission, der letztere ein Compromiß zwischen dem ersten und der Vorlage des Abg. Schulze (Berlin). Für den Commissionentwurf meldet sich zum Wort die Abg. Lasse, Lashiwitz, v. Windt (Hagen), Sachse, Conze, v. Kleinsergen, v. Bonin, Becker, Poewe, Michaelis, v. Bunsen, Graf Schwerin; gegen ihn die Abg. Stroffer, Glaser, Conze, Wagener und Achendorf. Der Abg. Schulze wird als Antragsteller behandelt und erählt als solcher das Wort am Schluß der Generaldisputation. Der Präsident läßt mehrere Amendments von Glaser, Sommer und Hammacher verlesen, die bei der Specialdisputation zur Sprache kommen. Der Inhalt des ersten ist in der Redete des Abg. Glaser gewählt, deshalb empfiehlt es sich auch, diese allein, wie es geschieht, zur gemeinsamen Grundlage des neuen Gesetzes zu machen. Das Handelsgesetzbuch hat den Begriff der Handelsgesellschaft nicht definiert, auch die Arten derselben nicht aufgezählt. Art. 86 des preußischen Entwurfs, welcher letzteres that, ist in das Gesetzbuch nicht aufgenommen worden. Schon darum ist befunden, daß es die Rechtsbildung auf diesem Gebiete nicht für abgeschlossen erachtet.

Ref. Abg. Lasker: Das Genossenschaftswesen ist eine der schönsten Blüthen der Cultur und das Ausland erkennt Deutschland als seine Heimat an. Wir haben gegenwärtig 1500 Vereine mit wenigstens 5% Mill. Spareinlagen, 25 Mill. Geschäftscapital und 350,000 Mitgliedern. Es hat nicht nur volkswirtschaftliche, sondern im eminenten Sinne des Wortes sociale Bedeutung, daß die Mitglieder dieser Vereine nicht mehr auf den allmächtigen Staat, sondern auf Selbsthilfe angewiesen sind und daß ein großer Theil des Volkes mit dem Kauf- und Bankwesen vertraut wird. Trocken glaube ich, daß wir erst am Anfange stehen. Bis jetzt hat das Gesetz demselben immer die noch große Hindernisse in den Weg gelegt. Das Handelsgesetzbuch verlangt die Genehmigung des Staates nur für Aktiengesellschaften. Das Genossenschaftswesen allein hat dadurch nicht nur keinen Vortheil erfahren, sondern sogar Nachtheil erlitten. Von der preußischen Regierung wurde es mit Mifigunst behandelt, ganz im Gegensatz zu den Commanditgesellschaften. Es hatte nur den Schutz der Gerichte, deren übereinstimmende Erkenntnisse seine Existenz retteten. Da war es namentlich das Mitglied in unserm Mitte, mit dessen Namen das Genossenschaftswesen in ganz Europa und weit darüber hinaus verbunden ist, welches keine Mühe scheute, die Frage immer wieder anzugehen. So haben wir denn jetzt die Genugthuung, zu sehen, daß die Regierung in ihrer jetzigen Vorlage die früheren Vorarbeiten in anerkennenswerther Weise benutzt hat. Ihr Entgegenkommen hat die Commission veranlaßt, auch ihrerseits den Intentionen der Regierung, so weit es möglich war, nachzugeben.

Den früheren Einwand, daß man durch eine Specialgesetzgebung für die Genossenschaften das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ändere, hat die Regierung jetzt aufgegeben, weil sie nur eine Ergänzung jenes Gesetzbuches ist. Eine Übereinstimmung wurde ferner hergestellt in der Bestimmung, welche die Creditfähigkeit herstellen soll, der Solidarhaft. Namentlich das glückliche Überstehen des schweren Goldkrises des letzten Sommers hat uns mit neuem Vertrauen zu der Lebensfähigkeit der Genossenschaften erfüllt. In der Solidarhaft erkannte die Regierung, der Antragsteller und die Commission den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. In Beziehung auf gewisse politische Bestimmungen waren die Ansichten leider verschieden. Wahrend die Genossenschaften allein hat dadurch nicht nur keinen Vortheil erfahren, sondern sogar Nachtheil erlitten. Von der preußischen Regierung wurde es mit Mifigunst behandelt, ganz im Gegensatz zu den Commanditgesellschaften. Es hatte nur den Schutz der Gerichte, deren übereinstimmende Erkenntnisse seine Existenz retteten. Da war es namentlich das Mitglied in unserem Mitte, mit dessen Namen das Genossenschaftswesen in ganz Europa und weit darüber hinaus verbunden ist, welches keine Mühe scheute, die Frage immer wieder anzugehen. So haben wir denn jetzt die Genugthuung, zu sehen, daß die Regierung in ihrer jetzigen Vorlage die früheren Vorarbeiten in anerkennenswerther Weise benutzt hat. Ihr Entgegenkommen hat die Commission veranlaßt, auch ihrerseits den Intentionen der Regierung, so weit es möglich war, nachzugeben.

Den früheren Einwand, daß man durch eine Specialgesetzgebung für die Genossenschaften das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ändere, hat die Regierung jetzt aufgegeben, weil sie nur eine Ergänzung jenes Gesetzbuches ist. Eine Übereinstimmung wurde ferner hergestellt in der Bestimmung, welche die Creditfähigkeit herstellen soll, der Solidarhaft. Namentlich das glückliche Überstehen des schweren Goldkrises des letzten Sommers hat uns mit neuem Vertrauen zu der Lebensfähigkeit der Genossenschaften erfüllt. In der Solidarhaft erkannte die Regierung, der Antragsteller und die Commission den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. In Beziehung auf gewisse politische Bestimmungen waren die Ansichten leider verschieden. Wahrend die Genossenschaften allein hat dadurch nicht nur keinen Vortheil erfahren, sondern sogar Nachtheil erlitten. Von der preußischen Regierung wurde es mit Mifigunst behandelt, ganz im Gegensatz zu den Commanditgesellschaften. Es hatte nur den Schutz der Gerichte, deren übereinstimmende Erkenntnisse seine Existenz retteten. Da war es namentlich das Mitglied in unserem Mitte, mit dessen Namen das Genossenschaftswesen in ganz Europa und weit darüber hinaus verbunden ist, welches keine Mühe scheute, die Frage immer wieder anzugehen. So haben wir denn jetzt die Genugthuung, zu sehen, daß die Regierung in ihrer jetzigen Vorlage die früheren Vorarbeiten in anerkennenswerther Weise benutzt hat. Ihr Entgegenkommen hat die Commission veranlaßt, auch ihrerseits den Intentionen der Regierung, so weit es möglich war, nachzugeben.

In England gibt es für Manches auch ein Bestätigungsrecht; aber die Engländer nehmen daran keinen Anstoß, weil sie wissen, daß ihre Behörden nur nach der Natur der Sache urtheilen und eine Nichtbestätigung aus politischen Gründen etwas Unerhört wäre. Wir haben darin andere Erfahrungen gemacht. Außerdem aber beweist die Analogie der Commanditgesellschaften, daß der Richter sehr leicht die Untersuchung erledigen kann, ob den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist. Bis jetzt haben die Genossenschaften glücklich gegen alle Beschränkungen gewonnen, weil sie alle auf einer Linie gestanden haben und Echt und Lust gleich verteilt waren, von welcher Partei aus sie auch angeregt waren. Wird ihre Existenz aber dem Oberpräsidium gegeben, der nach politischen Erwägungen die Genehmigung hier ertheilt, dort verlängt, so erleiden sie dadurch eine schwere Einbuße. Deswegen halte ich die Aufrechthaltung des Requisits der Anerkennung von Seiten des Oberpräsidiums für eine verhüllte Ablehnung des Gesetzes. Da von dem Antragsteller und auf dessen Betreiben von der Commission vielleicht gegen die beste Überzeugung in anderen Punkten nachgegeben worden ist, so wird die Regierung sehen, daß wir hierin nicht um der Opposition willen Opposition machen, sondern weil diese Bestimmung der Natur des Genossenschaftswesens durchaus widerspricht. Ich spreche nochmals die Hoffnung und den Wunsch aus, daß eine Übereinstimmung über den Gesetzentwurf erzielt werden möge. (Bravo links.)

Abg. Stroffer (gegen die Commissionsvorlage) legt zunächst Berührung dagegen ein, daß er schlechtin als ihr Gegner zu betrachten und lediglich nach seiner Stellung in der Rednerliste zu beurtheilen sei. Er sei nur Gegner einzelner Bestimmungen, doch so, daß er immer noch für die Vorlage im Ganzen stimmen könne. Er betrachte das Genossenschaftswesen weder als das alleinige Heilmittel gegen alle oder die meisten sozialen Uebel, noch auch als eine in politischen Tendenzen wurlende und als solche rach verblühende Pfianze, sondern als eine lebensfähige Gestaltung, welcher Regierung und Landesvertretung Rechnung zu tragen, der sie Rechtsschutz zu gewähren haben. Aber indem es den Handwerkerstand gegen die Übermacht des Capitals schützt, nehm es eigentlich die dem Innungswesen zulämmende Operationsfähigkeit ein, daß ebenso wenig eine abgezweigte Pfianze, sondern nur der Neorganisations durch die Regierung bedarflos sei. Denn auch die Innung sei nichts Anderes als Genossenschaft, als Verein und biete als solche den gewöhnlichen Boden, von dem aus, wenn die Innungen von der Regierung mit Rechten ausgestattet werden, sich vortrefflich operieren ließe. An ihre Stelle hat sich nun das Genossenschaftswesen gesetzt und, und wie nicht zu leugnen sei, in segensreicher Weise. Nur sollten die sittlichen Momente und Elemente, wie die Pioniere von Rockdale sie im Auge hatten, schärfer in ihm ausgedrückt sein, womit ihrem Begründer, der im Hause sitzt, kein Vorwurf gemacht werden sollte, da eine solche Lendenz aus dem Volle selbst hervorgehen müsse.

Aber man darf auf die Tätigkeit der Gesellschaft von Mühlhausen verweisen, welche für gesunde Arbeiterwohnungen, und damit für die gute Grundlage alles Familienlebens sorgt. Der pecuniäre Gewinn stehe erst in zweiter Linie. Wenn 1500 Vorführvereine dem kleinen Gewerbetreibenden durch Gewährung eines Credits von 67 Millionen Schutz gegen die blutsauenden Bucherer gewährt (oder in Wirklichkeit nur 17 Millionen, da der Credit von 3 zu 3 Monaten erneuert wird), so könne man sich darüber nur freuen. Wenn ein großes Bankierhaus ebenso viel im Jahre umsetzen sollte, so kommt der Bankiercredit nie den Kleinen, den Handwerkern zu Gute. Zu wünschen sei nur, daß die Vereine zu einem geringeren Preis als zu 8% creditirten. Redner werde in erster Linie für die Vorlage der Regierung, in zweiter für die der Commission stimmen. (Beifall rechts.)

Abg. Lasse (für die Vorlage der Commission): Die Frage, ob die Genossenschaften Handelsgesellschaften im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreiben, ob auf sie der Begriff der Handelsgesellschaft passe, hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, welche die Dringlichkeit dieses Ge-

sches bemüht. Die Vorführvereine machen Bankiersgeschäfte. Letztere sind Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, d. h. nach dem Handelsgesetzbuch mit wiederholtem auf Gewinn gerichtetem Betrieb. Ein solcher ist vorhanden bei den Vorführvereinen, die mit dritten Personen Geschäfte machen, während er zweifelhaft ist bei denen, die sich auf Geschäfte mit ihren Mitgliedern beschäftigen.

Älter tritt der handelsgesellschaftliche Charakter bei den Productivgenossenschaften hervor, bestritten bei den Rohstoffvereinen, wogegen er bei den Consumvereinen fast übereinstimmend verneint wird. Gedenkt ist darüber einzig, daß alle diese Vereine mit Ausnahme vielleicht der Produktivgenossenschaft unter keiner der im Handelsgesetzbuch normierten Gesellschaftsformen zu bringen sind. Sie sind weder als offene, noch als Aktiengesellschaft, noch als stillen Gesellschaften anzusehen. Es erscheint notwendig, die Rechtsverhältnisse aller dieser verschiedenen Genossenschaften übereinstimmend zu regulieren. Sie bedürfen alle der Rechte des Kaufmannes. In England hat die Gesetzgebung diesem Bedürfnis bereits Rechnung getragen durch die Gesellschafts-Akte vom 7. August 1862 und mehr noch durch das Gesetz von demselben Tage, betreffend Gewerbs- und fürsorgliche Gesellschaften. In England hat, wer sich unter die Gesellschafts-Akte stellt, die Wahl zwischen fünf verschiedenen Gesellschaftsformen, bei uns haben die Genossenschaften immer dieselbe Form gewählt, deshalb empfiehlt es sich auch, diese allein, wie es geschieht, zur gemeinsamen Grundlage des neuen Gesetzes zu machen. Das Handelsgesetzbuch hat den Begriff der Handelsgesellschaft nicht definiert, auch die Arten derselben nicht aufgezählt. Art. 86 des preußischen Entwurfs, welcher letzteres that, ist in das Gesetzbuch nicht aufgenommen worden. Schon darum ist befunden, daß es die Rechtsbildung auf diesem Gebiete nicht für abgeschlossen erachtet.

Gestatten Sie mir aber noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam zu machen. Bei gleichartiger handelsrechtlicher Behandlung der Genossenschaften kommen Allen nicht nur die mehr formellen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, sondern auch die wichtigen materiellen Vorschriften des 4. Buches über Handelsgesellschaften zu Gute, wie aus § 11 des Entwurfs folgt. Ich nenne hier nur das Recht Zinsen von Zinsen zu nehmen, die erlaubten Bestimmungen über den Handelserwerb mit Kaufleuten, über das laufmännische Retentionsrecht, die Interpretation der Willenserklärungen, die mündliche Form der Verträge u. s. w. Ich glaube, daß hiergegen vom Standpunkte der Rechtswissenschaft als solcher, um so weniger Bedenken obwalten können, wenn wir die Natur dieser Bestimmungen in Rechnung ziehen. Ein großer Theil derselben — es erklärt sich dies aus der Entwicklungsgeschichte unseres Handelsgesetzbuchs — trägt einen mehr universellen Charakter an sich, so daß sie auch für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr passen. Eine Übertragung der Anwendbarkeit derselben auf Institute, die mit den Handelsgesellschaften alle doch mindestens innere Ähnlichkeit haben, erscheint sonach nicht nur unversänglich, sondern sogar in hohem Grade wünschenswert.

Abg. Conze (gegen die Commissionsvorlage): Die Solidarhaft, wie sie bei den Genossenschaften besteht und auch in das Gesetz aufgenommen ist, hat vom kaufmännischen Standpunkte aus vielfache Bedeutung. Wenn sie auch bis jetzt zur Blüthe der Genossenschaften beigetragen hat, so blüht sie doch durchaus nicht für die Beständigkeit und Sicherheit derelben; denn sobald der Fall eintritt, daß Einzelne für die Schulden der Andern haftbar gemacht werden, dürfte es wohl bald anders werden. Die Solidarhaft bietet wohl genügende Sicherheit, sobald begüterte Leute, wie es bis jetzt vielfach geschieht, sich derselben anschließen, das ist aber nicht überall der Fall; die Gesellschaften der Genossenschaften geben auch oft über die Grenzen der kaufmännischen Vorsicht hinaus, so daß das lassen aller in diesem Falle oft viel Unheil anrichten kann. Wenn die Calamität des letzten Jahres länger andauert hätte, würden

er Genossenschaften hat ihren Grund zum großen Theile in der politischen Strömung der letzten Jahre, in der politischen Aufrugung seit der neuen Ära (Geläuter). Ich will damit durchaus nicht sagen, daß die Vereine als solche politische Tendenzen verfolgen, aber daß sie im Zusammenhang mit der politischen Strömung stehen, ist ganz gewiß; und ich glaube auch, daß sie bereits den Culminationspunkt ihrer Entwicklung erreicht haben. Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, bringt sie die Darleiber Nachtheile gegen früher, indem diese in Zukunft erst den Verein verklagen müssen und dann erst die einzelnen Mitglieder.

Diese Stellung ist für das Publikum sehr ungünstig, zumal das im Reservestand bestehende Vereinsvermögen bei den meisten Vereinen sehr gering ist. Um diesen Uebelständen abzuheben, empfehle ich meine Abänderungs-Anträge. Wenn die Genossenschaften gewisse Vorrechte haben wollen, so müssen sie auch die dazu nötigen Bedingungen erfüllen, und es ist gewiß nur vorteilhaft, wenn von den gezeichneten Stammantheilen (Guthaben) der dritte Theil als wirkliches Vereinsvermögen betrachtet wird und der Verein sich bei der Eingabe von Verbindlichkeiten nach seinem Vermögen richtet. Auch das Oberaufsichtsrecht des Staates ist eine Maßregel, die sowohl im Interesse der Vereine als der Regierung liegt, indem sie nur dazu beitragen wird, daß die Vereine in sich solide werden und eine gesicherte Zukunft haben. Nehmen Sie deshalb den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit meinen Amendements an.

Minister v. Jenaply: Die Regierung hat schon früher erklärt, daß sie die Genossenschaften für nützlich hält; deswegen hat sie Ihnen ein Gesetz darüber vorgelegt. Die Regierung hat auch gewünscht, daß das Gesetz zu Stande kommen möge; deswegen hat sie mit Begegnung Ihr Entgegenkommen gefordert. Aber es denken nicht alle so wie die Regierung, und es sind schon Bedenken dagegen geltend gemacht worden, und Sie werden wohl noch mehr zu hören bekommen; deswegen wünscht die Regierung, daß das Gesetz in der vor ihr vorgelegten Form angenommen wird; sie lebt darauf namentlich großen Werth im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes überhaupt.

Nicht als ob die Verwertung des § 4 und des Strafparagraphen die Regierung folglich veranlassen würde, das Gesetz zurückzuziehen (Hört, hört! Bravo links), sondern es wird seinen gewöhnlichen Gang weiter geben. Gerade deswegen wünscht aber die Regierung ihre Vorlage angenommen zu sehen. (Bravo.)

Abg. v. Vinde (Hagen): Wenn ich mich als Laie in diese Debatte mische, so geschieht es nur, um in dieser Angelegenheit meine persönlichen Sympathien für den Herrn Antragsteller auszuprägen und seine großen Verdienste auf's Warmste anzuerkennen; und wenn man es in seiner Weise billigen kann, daß dieselbe von der Regierung in seinem Berufe so gehindert worden ist, so kann man sich vielleicht gerade über die gegenwärtigen Folgen davon jetzt freuen. (Heiterkeit) Die Prinzipien, auf welchen die Genossenschaften beruhen, sind wesentlich conservativer Natur: Sparsamkeit, Selbstthätigkeit, Selbstverwaltung und das daraus hervorgehende Selbstgefühl, Prinzipien, deren Durchführung auf jedem Gebiete freudig begrüßt werden muß. Das Wichtigste aber ist die Solidarität, deren Durchführung auch in den Debatten dieses Hauses nur Nutzen schaffen könnte. Der Abgeordnete Glaser hat gesagt, weil eine Menge Capitalien in Folge der Solidarität flüssig würden, leide darunter der Nationalwohlstand. Ich glaube umgekehrt, daß das gerade ein Hebel für das Aufblühen des Nationalwohlstandes ist. Durch die Solidarität werden nicht nur pecuniäre Verbindlichkeiten von den Mitgliedern gegenseitig übernommen, sondern sie stehen unter gegenseitiger Kontrolle, wodurch natürlich der Credit nur gefördert werden kann.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner behauptet, in der Errichtung von Centralanstalten liege eine Abweichung von diesem Prinzip, so finde ich darin gerade eine weitere Anwendung derselben auf die einzelnen Genossenschaften untereinander (Sehr richtig). Wenn er ferner sagt, die Genossenschaften wären zu Grunde gegangen, wenn die Verhältnisse dieses Sommers länger gebauert hätten, so gebe ich dies vollständig zu; aber dann wären auch alle anderen berartigen Vereine und manche große Bank zu Grunde gegangen (sehr wahr), und mancher Privatmann wäre bankeriert geworden, der nicht sein ganzes Vermögen nach dem Rathe des Abgeordneten für Stettin baar in der Kasse hat. Man kann doch nicht auf die ganze Sache verzichten, weil Krisen eintreten können. Auch wird ein Vorrecht für sie durchaus nicht in Anspruch genommen, sondern nur das gleiche Recht, wie für andere derartige Corporationen. Wenn der Abg. Glaser ferner die Consumvereine für überflüssig hält, weil bei erhöhtem Verkehr jeder Detailist denselben Vortheil gewähren könnte, so mache ich nur darauf aufmerksam, daß die Thätigkeit der Consumvereine sich nicht nur auf die dringendsten Lebensbedürfnisse bezieht, sondern auch auf Anderes. So würde es z. B. nach dem Saxe, daß die Stärke des Seifenconsums ein Merkmal der Kulturzustand eines Volkes oder eines Individuums sei, doch nur im Interesse der Cultur liegen, durch die Consumvereine auch den Consum solcher Artikel zu erleichtern. (Heiterkeit)

Derne halte ich es für eine sehr tadelnswerte Einigkeit, wenn man den Umstand, daß der geehrte Herr Antragsteller einen prorowtischen Standpunkt einnimmt, als Grund für die Unterdrückung dieser Vereine hinstellen will. Und ich halte es für einen Fortschritt der Regierung, daß sie von dieser Ansicht jetzt, wenn auch nicht in allen Beziehungen, gelassen zu haben scheint. Wenn in jenen Amendements ferner eine Staatsunterstützung verlangt wird, so muß ich mich auch hiergegen entschieden erklären. (Bravo.) Gerade dieser Punkt macht einen sehr wohlwolligen Unterschied zwischen dem geehrten Antragsteller und seinem verstorbenen Gegner Lassalle; es ist gerade ein hervorragendes Verdienst des Ersteren, daß er die Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit auf seine Fahne geschrieben hat. Das müssen wir dankbar anerkennen und uns gegen Alles verwahren, was diesem Prinzip widerspricht. Wenn der Herr Abg. Glaser sich ferner eine Verwechslung zu Schulden kommen läßt, wie die, daß die Einlagen der Mitglieder das Vermögen des Vereins seien, so weiß doch jeder gewöhnliche Kaufmann, daß das umgekehrt ist, und es scheint mir, um die Urtheilsfähigkeit derselben sehr bedenklich zu stehen (Heiterkeit), wenigstens in diesem concreten Fall (erneute Heiterkeit).

Die Hauptdifferenz zwischen der Regierungsvorlage und dem Commissionsentwurf liegt in dem § 4 der erstenen, welchen auch ich für vollständig überflüssig halte, wenn der Oberpräsident nur sachliche Prüfungen vornehmen soll; soll er aber dazu dienen, einzelnen Institutionen vielleicht nach dem Prinzip des Abgeordneten von Stolp Concessions zu ertheilen, abernein derselben zu verweigern, so können wir nie unsere Zustimmung dazu geben. Aber ich glaube, daß sich auch der geehrte Herr Antragsteller wohl entschließen könnte, unter verschiedenen Nebeln das kleinere zu wählen, damit nicht das ganze Gesetz, dessen Nothwendigkeit wir alle anerkennen, durch den andern Factor der Gesetzesgebung wieder in Frage gestellt wird. (Bravo.)

Schluss der General-Discussion wird angenommen. Es folgen persönliche Bemerkungen. Abg. Michaelis erklärt gegen den Abg. v. Vinde, daß er stets weit davon entfernt gewesen sei, den unstimmen Rath zu ertheilen, sein ganzes Vermögen stets baar in der Kasse zu halten. Abg. Glaser will nicht behaupten haben, daß die Einlagen der Mitglieder das Vermögen des Vereins seien. Der darauf gegründete Vorwurf des Mangels an Urtheilsfähigkeit sei nicht richtig. Abg. v. Vinde (Hagen) acceptirt die Verbilligung des Abg. Michaelis bestens und beweist, ein Gleicht in Bezug auf den Abg. Glaser nicht ibun zu können. Abg. Glaser erklärt, daß er bisher geglaubt habe, daß Abg. v. Vinde fälschlich sei, einer Irritum wenigstens zurückzunehmen; diese Vorstellung schiene aber besser gewesen zu sein, als diejenige, die der Abg. v. Vinde eben selbst von sich gebe. Abg. v. Vinde: Es liegt mir sehr wenig an der Vorstellung des Abg. Glaser über mich. (Heiterkeit.)

Abg. Schulze (Berlin) erhält als Antragsteller das Wort und führt dem Commissionsberichte noch weitere genaue Angaben über das Genossenschaftswesen bei. (Die zunehmende Unruhe im Hause macht den Redner schwer verständlich.)

Die Genossenschaften beruhen auf dem sehr einfachen Prinzip, mit vereinten Kräften zu erstreben, was den geringen Mitteln des Einzelnen nicht möglich ist; überpannte Hoffnungen sind daher ungerechtfertigt. Ihr erster Prinzip muß das der Selbstthätigkeit sein, da nur mit der Entfaltung aller Kräfte auch die Leistungsfähigkeit wächst, während durch Subventionen, welche sich, namentlich wenn sie vom Staate kommen, in Permanenz erläutern, bei gesteigerten Anforderungen fittlicher und wirtschaftlicher Bankrott herbeigeführt wird. Sache des Staates ist es nur, sie nicht hemmen, sondern fördernd zu erhalten und nicht durch Maßregelungen und ein ausgedehntes Concessionswesen die Genossenschaften herunter zu bringen, sondern sie zu begünstigen durch alle Mittel, die er in Händen hat. Ohne Selbstverantwortlichkeit können die Genossenschaften aber nicht bestehen, und ehe wir ein solches schlechtes Gesetz annehmen, wollen wir lieber gar nichts; denn mit der Zeit müßten unsere Anschauungen doch den Saxe davortragen. Erhält der Staat einen entscheidenden Einfluß darauf, so wird er bald der alleinige industrielle Unternehmer sein. — Redner führt dann einige Widersprüche in der heutigen Auslassung des Abg. Glaser und einer gedruckt vorliegenden Schrift derselben an, welche mehrmals große Heiterkeit hervorruft.

Daß die Productiv-Genossenschaften noch nicht die Ausdehnung und den Umfang genommen haben, wie es wohl zu wünschen wäre, und daß einzelne Derselben zu Grunde gegangen sind, bat seinen Grund nicht am Mangel von Credit oder Capital, sondern darin, daß den Arbeitern oft noch die Fähigkeit der Geschäftsführung, laufmännische Bildung usw. fehlt. Hier ist für die Arbeiter-Bildungs-Vereine noch ein großes Feld offen, und wenn diese ihre Schulbildung

leitthun, werden auch in der Folgezeit die Productiv-Genossenschaften besser reuieren. Die Vortheile, die durch die Ausdehnung der Genossenschaften bereitet werden, braucht ich wohl nicht noch speziell her vorzuheben, da dies von den Vorrednern schon zum Theil geschehen ist. Die Energie und Thätigkeit der Arbeiter wird verschärft, ihr Bewußtsein und Selbstgefühl gehoben. Daß einzelne Fehler in der Leitung der Vereine vorkommen und dadurch Nachtheile entstehen, ist ja natürlich; man hat aber keine Veranlassung, deshalb den Stab über das ganze Institut zu brechen.

Die königliche Staatsregierung hat nur erklärt, daß sie im Allgemeinen gegen das Gesetz, wie es in der Commission angenommen, nichts einzubringen habe, aber mit Rücksicht auf den anderen Factor der Gesetzesgebung im Interesse des Zustandekommens des ganzen Gesetzes die Form der Regierungsvorlage vorzuziehen sei; dem gegenüber möchte ich bemerken, daß es die heiße Pflicht der Staatsregierung ist, ihren ganzen Einfluß darauf zu verwenden, daß das Gesetz beim Herrenhause durchgeht; und wenn die Regierung es ernst damit meint, wird es wohl möglich sein. Preußen ist der Herd der deutschen Genossenschaften, und es ist deshalb wohl die Sache der Königlich preußischen Regierung, daß die Initiative, die ihr eigenes Volk hier ergriffen hat, nicht wieder verloren gebe gerade in dem Augenblick, wo Preußen im Begriffe steht, die ihm gebührende Stelle an der Spitze Deutschlands einzunehmen; und ich glaube, daß die Genossenschaftsbewegung bedeutend genug ist, um dazu beitragen zu können, die deutsche Aufgabe Preußens mit vollenden zu helfen. Ich denke, die Bewegung ist derart, daß sie jede andere politische und humane Entwicklung wesentlich vorbereitet; sie repräsentiert ein echtes Stützendeutsche Wesen und zeugt von dem Adel des deutschen Volkes. (Lebhafte Beifall.)

Die Generaldiscusion ist hiermit geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Dr. Glaser: Der Abg. Schulze hat sich auf eine Schrift von mir berufen, um den Abg. v. Vinde Succurs zu leisten in persönlichen Insuln gegen mich. (Unruhe links.) Der Präsident v. Forckenbeck unterrichtet den Redner mit der Bemerkung, daß diese Ausdrucksweise wohl keine parlamentarische sei. Redner fährt fort: Der Abg. Schulze hat durch das willkürliche Herausgreifen zweier Sätze aus einer Sammlung von Vorträgen von mir nachzuweisen versucht, daß ich mich eines Widerspruches schuldig gemacht habe.

Wenn Redner nicht Bruchstücke herausgerissen hätte, sondern meinem Gedankengänge gefolgt wäre, hätte er gefunden, daß seine Behauptung eine unrichtige ist; ich habe nämlich ausgeführt, daß durch individuelle Sparsamkeit und bloße Association von Personen das Ziel nicht zu erreichen, sondern daß die Vermittelung des Staates notwendig sei; aber ich habe ausdrücklich gewarnt vor dem Wege Lassalle'scher Staatshilfe, sondern habe staatliche Einrichtungen für die arbeitenden Klassen verlangt, ähnlich, wie sie für andere Stände schon bestehen. Durch das Herausziehen einzelner Sätze jemanden lächerlich zu machen, ist kein Kunststil; man nennt dies Sophistik; die Alten führten diese nicht auf einen Mangel des Urtheils, sondern des Charakters zurück; und ich überlasse dem Abg. Schulze, ob er glaubt, unrichtig geurtheilt oder Sophistik angewendet zu haben. (Unruhe links.)

Abg. Schulze (Berlin): Wenn ich noch mehr Stellen aus den Schriften des Herrn Glaser vorlesen wollte, würden Sie immer wieder dasselbe gehört haben; ich glaube dies aber nicht nötig zu haben, um so mehr, als ich das Urteil über meinen Charakter wohl ruhig meinen Bürgern überlassen kann.

Das Haus ist schon sehr unruhig geworden, der Ruf nach Vertagung wird laut, vom Präsidenten aber nicht berücksichtigt, es wird vielmehr um 3 Uhr die Specialdebatte eröffnet, und zwar zunächst über die §§ 1—4 und die zu § 1 gestellten Amendements des Abg. Glaser.

Abg. Dr. Becker: Daraus, daß die Regierung im § 4 den Genossenschaften so viele Beschränkungen auferlegt, scheint mir hervorzugehen, daß die Regierung gar nicht recht darüber zu sein scheint, wie es mit den Genossenschaften steht. Bei dem Entwurf der Statuten für die Genossenschaften muß man die localen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder sehr ins Auge fassen und erst durch Erfahrung beobachten sich manche Einrichtungen. Die Bedingungen zur Abänderung des Status dürfen deshalb nicht zu sehr erschwert werden, wie dies aber durch § 4 geschieht. Es würde durch eine solche Bedingung oft eine unverantwortliche Verschleppung eintreten, die der Entwicklung der Genossenschaft sehr nachtheilig wäre. (Die speziellen Ausführungen des Redners sind bei der großen Unruhe des Hauses schwer verständlich.)

Abg. v. Bonin stellt den Antrag auf Vertagung, da das Amendement Glaser zu § 1 noch nicht gedruckt vorliegt und vielen Mitgliedern des Hauses nicht verständlich ist.

Das Haus geht darauf ein. — Schluss 3½ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. Z. O.: Schlussberatung des Budgets; außerdem wird auf Abend 7 Uhr eine Sitzung anberaumt, in der das Genossenschaftsgesetz zu Ende beraten werden soll.

Natibor, 16. Dezbr. Reisende welche aus Troppau heute hierher kamen, erzählten mit großer Bestimmtheit, es habe ein Zusammenstoß zwischen österreichischen u. russischen Militär stattgefunden. — (Es werden sich an der Grenze etliche österreichische und russische Soldaten geprellt haben. Daraus macht das Gericht ein Scharmützel, aus welchem, wie uns gleichzeitig berichtet wird, blos „220 Verwundete nach Troppau gebracht worden sein sollen“. D. Red.)

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Berlin, 18. Dez. In der Abendstunde der Annexions-Commission des Abgeordnetenhauses wurde der oldenburgische Vertrag in Betreff der holsteinischen Gebietsabtretung und Zahlung einer Million Entschädigung mit 18 gegen 7 Stimmen genehmigt. Graf Bismarck sprach sich ebenso aus, wie sich der Regierung-Commissar Abeken bereits geäußert hatte. Seine Ansicht, daß die Landesvertretung zunächst nur die Geldentschädigung, die Gebietsabtretung aber erst in zweiter Linie anginge, wurde lebhaft bekämpft und zurückgewiesen. Die Hauptdiscusion fand über die Gebietsabtretung statt, welche energisch Widerstand fand. (Wolff's T. B.)

Berlin, 18. Dezbr. Die sächsischen Gäste machten gestern einen einstündigen Besuch im königl. Palais und besuchten die Mitglieder der königlichen Familie. Nachmittags war Gala-Diner von 90 Gedecken, Abend Thee in Charlottenburg. (Wolff's T. B.)

Hannover, 18. Dezbr. Die Polizei-Direction fordert die versorgungsberechtigten hannoverschen Militärs auf, bis zum 25. d. ihre Gesuche einzureichen, spätere bleiben unberücksichtigt. (Wolff's T. B.)

Florenz, 18. Dezbr. Fleury kehrt heute nach Paris zurück. (Wolff's T. B.)

Rom, 17. Dezbr. Montebello ist abgereist. (Wolff's T. B.)

Paris, 18. Dez. Der „Moniteur“ bringt die französisch-italienische Convention zur Regelung der Schulden des Kirchenstaates. Der Anteil beträgt 13 Millionen, außerdem zahlt Italien am 15. März für die drei letzten Semester 20% Mill. und übernimmt die Rückstandsrechte auf die eigene Schulden. Der kaiserliche Hof ist zurückgekehrt. (Wolff's T. B.)

London, 17. Dezember. Aus Newyork vom 15. d. wird nachträglich gemeldet: Baumwolle 34.

Der Congress hat den Negern im Columbia-District das allgemeine Stimmrecht gewährt.

Petersburg, 17. Dez. Frankreich und Russland haben ein Vereinommen abgeschlossen in Betreff des Umbaues der Kuppel der Kirche zum heiligen Grabe in Jerusalem. Die Gesandten von Frankreich und Russland haben ferner die Beseitigung der Privatwohnungen auf der Terrasse derselben Kirche gefordert.

München, 17. Dezember. Aufs folgende genehmigten Beschlusses des Finanzministeriums beginnt nunmehr die Ausgabe von 15 Millionen unverzinslicher Kostenanweisungen zu 2,5 und 50 Gulden.

Arles, 17. Dez. Der Lloyd-dampfer „Juno“ ist mit der ostindischen Ueberlastung um 2 Uhr Nachmittag heute aus Alexandrien hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 17. Dezember, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war im Allgemeinen ziemlich fest; nur Credit mobilier war in Folge von Gerüchten, daß die am 1. Januar fälligen Zinsen nicht bezahlt werden würden, sehr matt. Die Proce. Rente öffnete zu 68, 90 (coupé, détaché) und schloß unverändert zu diesem Course. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89% gemeldet.

Schluss-Course: Proce. Rente 68, 90 c. d. Ital. 5pro. Rente 57, 20. 3pro. Spanier —. 1pro. Spanier —. Oester. Sicul.-Eisenbahn-Aktionen 405, —. Credit-Mob. Aktien 552, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktionen 322, 50. Oester. Anleihe von 1865 pr. opt. 302, 50. 6% Ver. St. pr. 1882 80%.

London, 17. Dezbr. Nachm. 4 Uhr. Schluss-Course. Consols 89%. 1% Spanier 32. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 55%. Lombarden 15%. Mexicaner 18%. 5% Russen 86%. Neue Russen 85%. Silber 60%. Türkische Anleihe 1865 33. 6% Ver. St. Anl. pr. 1882 71%.

Der fällige brasiliatische Dampfer ist in Lissabon eingetroffen.

London, 17. Dezember. Aus New-York vom 15. d. Wts. wird nachträglich gemeldet: Baumwolle 34.

Wien, 17. Dezbr. (Abendblatt.) Creditactien 152, 00. Nordbahn 154, 20. 1860er Loos 81, 40. 1861er Loos 78, 70. Oester.-Franz.-Staatsbahn 208, 90. Galizier —. Czernowitz 180, 50. Böhmis. Westbahn —. Mattei Haltung.

Frankfurt a. M., 17. Dez., Nachm. 2 Uhr 30 M.ziemlich fest, aber rubig. **Schluss-Course:** Preus. Rassenchein 105%. Berliner Wechsel 105%. Br. Hamburg. Wechsel 88%. Londoner Wechsel 118%. Barter Wechsel 94%. Wiener Wechsel 90. Finn. Anleihe —. Neue 4% Finnland. Pfandbriefe —. 6% Verein. St. Anl. pro 1882 75%. Oester. Bank-Anteile 644. Oester. Credit-Actien 135. Darmst. Bank-Anteile 209%. Barmstädter Bettelbank —. Meiningen Credit-Actien —. Oesterreich-Franz. Staats-Eisenbahn-Aktionen —. Oester. Elisabethbahn —. Böhmis. Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bergbach 151%. Hessische Ludwigshafen 121%. 5% Österreichische Anleihe von 1859 58%. 1854er Loos 57 Br. 1860er Loos 62%. 1864er Loos 66%. 5% Br. Badische Loos 50%. Kurhessische Loos 53%. 5% Br. Bayerische Präämien-Anleihe 95%. 1854er Loos 57%. Kurhessische National-Anteile 49%. 5% Metalloiques 43 Br. 4% Metalloiques —.

Hamburg, 17. Dez., Nachm. 2 Uhr 30 Min.ziemlich fest, aber rubig. Schluss-Course: Preus. Rassenchein 105%. Berliner Wechsel 105%. Br. Hamburg. Wechsel 88%. Londoner Wechsel 118%. Barter Wechsel 94%. Wiener Wechsel 90. Finn. Anleihe —. Neue 4% Finnland. Pfandbriefe —. 6% Verein. St. Anl. pro 1882 75%. Oester. Bank-Anteile 644. Oester. Credit-Actien 135. Darmst. Bank-Anteile 209%. Barmstädter Bettelbank —. Meiningen Credit-Actien —. Oesterreich-Franz. Staats-Eisenbahn-Aktionen —. Oester. Elisabethbahn —. Böhmis. Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bergbach 151%. Hessische Ludwigshafen 121%. 5% Österreichische Anleihe von 1859 58%. 1854er Loos 57 Br. 1860